

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/385 vom 29. November 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_385

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/385 du 29 novembre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/385 del 29 novembre 2012

Regeste

Art. 17 Abs. 1 IVG. Umschulung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. November 2012, IV 2011/385).

Erwägungen

E. 1

Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte haben einen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 IVG). Ein Anspruch auf eine Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit besteht, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). In beiden Gesetzesbestimmungen wird der Begriff der Invalidität verwendet. Die Invalidität ist gemäss Art. 7 f. ATSG die nach der Eingliederung verbleibende voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Erwerbsunfähigkeit. Nun kann der Eingliederungsbedarf aber nicht durch jenen Zustand definiert werden, der besteht, nachdem die Eingliederung durchgeführt worden ist. Invalid i.S. von Art. 17 Abs. 1 IVG kann also nicht sein, wer nach Art. 7 f. ATSG invalid ist, weil nach diesem allgemeinen Invaliditätsbegriff ja gar keine Eingliederungsmöglichkeit mehr bestehen darf. Lediglich Art. 8 Abs. 1 IVG dürfte auf den Invaliditätsbegriff der Art. 7 f. ATSG verweisen, denn eingliederungsbedürftig dürften tatsächlich jene Versicherten sein, die von einer Invalidität bedroht sind. Ausnahmsweise können auch gemäss Art. 7 f. ATSG Invalide eingliederungsbedürftig sein, nämlich wenn sich der invaliditätsbegründende Sachverhalt so verändert hat, dass die früher fehlende Eingliederungsfähigkeit oder -möglichkeit nun eingetreten ist. Das Problem der Anwendung des Invaliditätsbegriffs gemäss Art. 7 f. ATSG auf die berufliche Eingliederung liegt darin, dass dieser Begriff auf die rentenspezifische Invalidität ausgerichtet ist, d.h. nur diejenige Invalidität definiert, die den Art. 28 ff. IVG zugrunde liegt. Das zeigt sich deutlich bei Art. 17 Abs. 1 IVG, denn die einen Umschulungsanspruch begründende Invalidität kann nicht diejenige der Art. 7 f. ATSG sein. Die Invalidität gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG muss die Umschulungsbedürftigkeit sein. Gemeint ist damit eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Arbeitsunfähigkeit im erlernten und effektiv ausgeübten Beruf. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird allerdings nicht von einer auf den erlernten und bisher effektiv ausgeübten Beruf bezogenen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen. Es wird vielmehr eine Erwerbseinbusse von mindestens 20% vorausgesetzt, d.h. die Umschulungsbedürftigkeit ergibt sich aus einem Einkommensvergleich (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum

Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 2. A., bearbeitet von Ulrich Meyer, S. 191). Dabei kann es sich aber nicht um einen Einkommensvergleich gemäss Art. 16 ATSG handeln, weil dieser sich auf die Art. 7 f. ATSG abstützt und den Abschluss der Eingliederung voraussetzt, also den rentenspezifischen Invaliditätsgrad liefert, auf den sich dann die Anwendung der Art. 28 ff. IVG abstützt. Der Einkommensvergleich zur Ermittlung des umschulungsspezifischen Invaliditätsgrads bzw. einer allfälligen Umschulungsbedürftigkeit kann somit nur im Vergleich des im fiktiven "Gesundheitsfall" mit der weiteren Ausübung des erlernten Berufs erzielbaren Einkommens mit dem in diesem Beruf nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung noch erzielten bzw. erzielbaren Einkommen bestehen. Bei diesem Einkommensvergleich ist es entgegen der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung nicht zulässig, die Bemessung des nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung noch erzielbaren Einkommens anhand des in einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit noch erzielbaren Einkommens zu bemessen. Berufsleuten ist es nämlich nicht zumutbar, bis zur altersbedingten Pensionierung einer Hilfsarbeit nachzugehen, nur um der Invalidenversicherung die Kosten einer Umschulung in einen dem bisher ausgeübten gleichwertigen Beruf zu ersparen. Es gibt also keine entsprechende Schadenminderungspflicht. Im Übrigen käme es damit zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung zwischen jenen Berufsleuten, die bei der Ausübung ihres Berufs ein Einkommen erzielt haben, das im Maximum leicht höher als der durchschnittliche Hilfsarbeiterlohn gewesen ist, und denjenigen Berufsleuten, die ein Einkommen erzielt haben, das weit höher gewesen ist als der durchschnittliche Hilfsarbeiterlohn. Erstere hätten nämlich bei der (fiktiven) Ausübung einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit oft keinen Anspruch auf eine Umschulung, weil der dabei erzielbare Lohn weniger als 20% unter dem im Beruf erzielbaren Einkommen läge, während letztere auch bei der fiktiven Ausübung einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit immer eine Erwerbseinbusse von wenigstens 20% erleiden würden und so ohne weiteres einen Umschulungsanspruch hätten. Der Einkommensvergleich zur Ermittlung der umschulungsspezifischen "Invalidität" erfolgt also immer anhand der Arbeitsunfähigkeit im erlernten und bisher effektiv ausgeübten Beruf.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat aufgrund des Umstands, dass sich der Beschwerdeführer gegenüber der D.____ AG nach der eigentlichen Rekonvaleszenzphase nie mehr wegen der funktionellen Einäugigkeit oder wegen psychischer Probleme krank gemeldet hatte, den Schluss gezogen, dass der Beschwerdeführer nicht arbeitsunfähig sei. Sie hat weiter angenommen, dass der Beschwerdeführer bei der D.____ AG gekündigt habe, weil er bei der Neubesetzung einer Vorgesetztenfunktion übergangen worden sei. Da sie von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen ist, hat sie es unterlassen abzuklären, wie die Berufstätigkeit des Beschwerdeführers im Detail ausgesehen hat und ob dieser bei der Arbeit tatsächlich durch die Gesundheitsbeeinträchtigung objektiv eingeschränkt gewesen ist. Da insbesondere aufgrund der Angaben von Dr. H.____ zu vermuten ist, dass eine relevante Arbeitsunfähigkeit im erlernten Beruf bestehen könnte, steht der massgebende Sachverhalt nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest. Die Beschwerdegegnerin hat also aufgrund ihrer Annahme, dass der Beschwerdeführer uneingeschränkt arbeitsfähig sei, den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Der Beschwerdeführer hat bei der D.____ AG eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die offenbar aus drei Komponenten bestanden hat, nämlich aus der handwerklichen Tätigkeit bei der

Reparatur der von der D.____ AG vertriebenen elektrischen und elektronischen Geräte, aus der Administration der Reparaturabteilung der D.____ AG und schliesslich aus der EDV-Netzwerkadministration bzw. dem EDV-Support. Entgegen der von den Parteien implizit vertretenen Auffassung kann die Tätigkeit für die D.____ AG nicht dem massgebenden Beruf gleichgesetzt werden, nach welchem der umschulungsspezifische Invaliditätsgrad zu bemessen ist, denn es ist durchaus möglich, dass einzelne Komponenten dieser Tätigkeit vom Beschwerdeführer nur Hilfsarbeiten gewesen sind (wie im Verwaltungsverfahren im Hinblick auf die Reparaturen an den von der D.____ AG vertriebenen elektrischen und elektronischen Geräten behauptet worden ist) oder aber dass der Beschwerdeführer mit einzelnen Tätigkeiten fachlich eigentlich überfordert gewesen ist. Die massgebende Arbeitsunfähigkeit ist deshalb anhand jener - hypothetischen - Erwerbstätigkeit zu bestimmen, die der Beschwerdeführer auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausüben könnte, ohne dabei fachlich unter- oder überfordert zu sein. Das setzt voraus, dass die berufliche Qualifikation des Beschwerdeführers im Detail berufsberaterisch abgeklärt wird. Es muss bekannt sein, welche Qualifikation der Beschwerdeführer im erlernten Beruf als Elektrotechniker aufweist, ob er also nur ein angelernter Fachmann für die von der D.____ AG vertriebenen Geräte ist oder ob er generell als qualifizierter Elektrotechniker eingesetzt werden könnte, ob er über administrative Berufskennnisse verfügt, die es ihm erlauben würden, in einem anderen Betrieb eine Abteilung zu verwalten und zu leiten oder ob er in der Reparaturabteilung der D.____ AG nur in diese Funktion hineingewachsen ist und deshalb in einem anderen Betrieb fachlich überfordert wäre, sowie ob seine EDV-Kenntnisse ausreichen würden, um den Netzwerksupport oder andere EDV-spezifische Funktionen auch in einem anderen Betrieb wahrzunehmen, obwohl das EDV-System nicht mit demjenigen der D.____ AG identisch wäre. Die nachzuholende berufsberaterische Abklärung der Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Beschwerdeführers kann also nicht mittels eines auf den letzten Arbeitsplatz fokussierten Blicks erfolgen, wie es vorliegend - ansatzweise - geschehen ist. Abklärungsziel muss die berufliche Qualifikation als solche und nicht die Einsetzbarkeit am letzten Arbeitsplatz bei der D.____ AG sein. Erst wenn die berufliche Qualifikation feststeht, kann auch die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers objektiv bestimmt werden, womit dann auch die massgebende Erwerbseinbusse bzw. der umschulungsspezifische "Invaliditätsgrad" ermittelt werden kann. Die dem Gericht vorliegenden Akten, die in spezifisch berufsberaterischer Hinsicht wohl nicht auf einer direkten Abklärung, sondern nur auf einer rudimentären Aktenwürdigung beruhen dürften, reichen offensichtlich nicht aus, um die berufliche Qualifikation des Beschwerdeführers mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Auch die medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf den Beruf des Beschwerdeführers wird erst dann ein überwiegend wahrscheinlich richtiges Ergebnis liefern können, wenn dieser Beruf für den medizinischen Sachverständigen klar dokumentiert ist. Die Beschwerdegegnerin wird also nicht nur eine detaillierte Abklärung der beruflichen Qualifikation, sondern anschliessend auch die medizinische Arbeitsfähigkeitsschätzung nachzuholen haben.

E. 3

Steht der massgebende Sachverhalt in dem oben ausgeführten Umfang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest und ergibt der anschliessend vorzunehmende Einkommensvergleich eine Einbusse von wenigstens 20%, so ist der Beschwerdeführer zwar umschulungsspezifisch invalid, aber damit hat er noch keinen Umschulungsanspruch begründet. Der Tatbestand des Art. 17 Abs. 1 IVG enthält nämlich neben der

umschulungsspezifischen Invalidität noch eine zweite, kumulativ zu erfüllende Voraussetzung. Es handelt sich um die Fähigkeit der umschulungsspezifisch invaliden Person, sich erfolgreich einer Umschulung zu unterziehen. Auch in dieser Hinsicht hat die Beschwerdegegnerin als Folge der Annahme einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers jede Sachverhaltsabklärung unterlassen. Zur Prüfung der Umschulungsfähigkeit gehört etwa die Frage nach den bestehenden sprachlichen, schulischen und beruflichen Kenntnissen, die Frage nach der Fähigkeit der betreffenden Person, neues Wissen und neue Fertigkeiten auf dem erforderlichen Niveau zu erwerben, oder die Bereitschaft, sich ernsthaft und zielstrebig den Mühen einer beruflichen Ausbildung auszusetzen. Die berufsberaterische Abklärung hat auch diesen Teil des Tatbestands des Art. 17 Abs. 1 IVG zu umfassen. Stehen die Erwerbseinbusse von wenigstens 20% und die Eingliederungsfähigkeit und -bereitschaft schliesslich mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, hat die versicherte Person einen Umschulungsanspruch. Damit ist die Abklärungspflicht der Verwaltung aber noch nicht erschöpft, denn nun wird es darum gehen, das richtige Umschulungsziel zu ermitteln. Die Rechtsfolgenanordnung in Art. 17 Abs. 1 IVG ist sehr offen bzw. unbestimmt formuliert. Fest steht nur, dass die Umschulung geeignet sein muss, die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich zu erhalten oder zu verbessern, d.h. im Idealfall wieder die Erzielung eines Einkommens zu ermöglichen, das im ursprünglich erlernten Beruf erzielt werden könnte, wenn keine Gesundheitsbeeinträchtigung eingetreten wäre. Dieser Teil der Sachverhaltsabklärung setzt eine intensive Zusammenarbeit mit der versicherten Person voraus. Diesbezüglich lässt sich den dem Gericht vorliegenden Akten mit Ausnahme einiger Umschulungsvorschläge des Beschwerdeführers nichts entnehmen. Gegebenenfalls besteht also auch hier noch ein grosser Abklärungsbedarf.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der bei einer Anwendung von Art. 17 Abs. 1 IVG massgebende Sachverhalt nicht so weit abgeklärt ist, dass er mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen würde. Die angefochtene Verfügung erweist sich aufgrund dieser Verletzung der gesetzlichen Abklärungspflicht als rechtswidrig. Die Sache ist deshalb zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dazu ist die angefochtene Verfügung aufzuheben. Der obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist ausgehend von einem durchschnittlichen Vertretungsaufwand praxisgemäss auf Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat für die Gerichtskosten aufzukommen. Auch der Beurteilungsaufwand erweist sich als durchschnittlich, so dass praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu erheben ist. Der Kostenvorschuss von ebenfalls Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden:

1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 18. November 2011 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird.
2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).
3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.